

## **Bekanntgabe**

### **- gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Herr Andreas Macherey, Biewererstraße 15, 54293 Trier, beantragte die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung einer Teichanlage auf Gemarkung Naurath/Eifel, Flur 22, Flurstück 18. Die vorgelegten Plan- und Antragsunterlagen wurden im Vorfeld mit dem planenden Büro und der Wasserwirtschaft hinreichend besprochen. Als Ergebnis soll eine Teichanlage nach den heutigen wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Gesichtspunkten errichtete und genehmigt werden. Die Teichanlage soll als Biotop dienen und die Gewässerlandschaft ökologisch aufwerten. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Die allgemeine Beschreibung ergab keine Unverträglichkeit des Vorhabens, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würde. Weder die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter noch nach landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen geschützte Flächen werden in einer erheblichen Weise betroffen. Der Vorhabensbereich weist kein hervorragendes Standortpotenzial bzw. keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
-Untere Wasserbehörde-  
Az.: 11-661-40  
Trier, den 10.11.2021  
Im Auftrag  
Norbert Rösler, Baudirektor